

Bericht

der

nationalrätlichen Kommission über die Botschaft und den Antrag des Bundesrathes, betreffend Ausdehnung des mit Frankreich abgeschlossenen Niederlassungsvertrages auf Algier und die französischen Kolonien.

(Vom 14. Juli 1865.)

Titel

Bekanntlich hat die Bundesversammlung bei Genehmigung der schweizerisch-französischen Verträge auch beschlossen: es sei der Bundesrath eingeladen, zu untersuchen, in wie fern es angemessen wäre, den Niederlassungsvertrag auch auf Algier auszudehnen und der Bundesversammlung darüber Bericht zu erstatten.

Es liegt nun eine bezügliche Botschaft sammt Antrag des Bundesrathes vor. Aus jener ergibt sich, daß die Zahl der gegenwärtig in Algier befindlichen Schweizer wenigstens 3000 beträgt, daß die rechtliche Stellung derselben, wie überhaupt der Fremden, eine keineswegs ungünstige ist, indem dort die Fremden den Franzosen gleichgestellt sind, die freie Niederlassung derselben nicht beschränkt wird und sie alle bürgerlichen Rechte genießen. Besonders hebt der französische Minister hervor, daß nach dem Gemeindegesetz von Algier jeder Fremde wahlfähig sei in die Gemeinderäthe und daß eine große Zahl von fremden Ärzten, Hebammen und Apothekern (Berufsarten, deren Ausübung in Frankreich selbst nur den französischen Bürgern zustehe) in Algier in ganz gleicher Weise praktizire wie die Franzosen; ferner berichtet der Konsul von Algier, daß in Krankheitsfällen die Schweizer bis jetzt ohne Anstand und kostenfrei in die Hospitäler aufgenommen worden seien.

Demungeachtet dringen die beiden schweizerischen Konsulate von Algier und Oran sehr auf die Ausdehnung des schweizerisch-französischen Handelsvertrages, theils, weil die dort angefahrenen Schweizer hiedurch von der Willkür des Militärkommandos auf denjenigen Gebieten, welche der Militärverwaltung unterstellt sind, befreit würden, theils weil der vorhin bezeichnete günstige rechtliche Zustand doch nur ein Zustand der Duldung sei, der sie vor allen möglichen Eventualitäten nicht schütze. Beide schweizerischen Konsulate versprechen sich von der Ausdehnung des Niederlassungsvertrages auch bessere Unterstützung von Seite des europäischen Kapitals für die dortigen schweizerischen Unternehmungen und eine wirksamere Protektion der schweizerischen Regierung und ihrer Agenten.

Ueber Allem aber, erklären diese Konsulate, wäre Artikel 4 des schweizerisch-französischen Niederlassungsvertrages eine Wohlthat für unsere dortigen Landsleute, nach welchem die Niedergelassenen nicht unter den Militärgesetzen des Landes stehen, in welchem sie sich aufhalten, und ebenso von jedem Dienst in der Nationalgarde und in den Ortsbürgerwachen befreit sind, während die Fremden dort sonst auch für den Militzdienst verpflichtet seien und diese Verpflichtung praktisch eine sehr scharfe Anwendung finde.

Der Bundesrath fand nach allem dem, daß eine Ausdehnung des schweizerisch-französischen Niederlassungsvertrages auf Algier für die dortige schweizerische Bevölkerung von entschiedenem Vortheil wäre, und trat daher in Unterhandlungen hierüber mit der französischen Regierung. Diese gab die Ausdehnung dieses Vertrags auch auf Algier und die übrigen französischen Kolonien zu, jedoch mit einem Vorbehalt hinsichtlich des *service de la milice ordinaire sédentaire*. Der Bundesrath glaubte aus Gründen der ausnahmsweisen politischen Lage Algiers und seiner Kolonien und auf die Mittheilung der beiden schweizerischen Konsulate in Algier und Oran und des französischen Präfekten in Oran, sowie des spanischen Konsulates daselbst, diesem Vorbehalt beistimmen zu sollen. Und es beantragt nun derselbe Ihnen diese Ausdehnung des Vertrages in folgendem Wortlaute :

„Dem Bundesrathe wird die Vollmacht erteilt, mit der französischen Regierung eine Erklärung auszuwechseln, des Inhalts, daß der zwischen der Schweiz und Frankreich am 30. Juni 1864 abgeschlossene Niederlassungsvertrag auch für die französischen Kolonien und für Algier Geltung haben solle, und in diese Erklärung die Bestimmung aufzunehmen, daß von Seite der Schweiz nichts dagegen eingewendet werde, daß die schweizerischen Bürger, welche in Algier niedergelassen sind, in Fällen der Noth für Vertheidigung ihres Herdes zu den Waffen gerufen werden, wobei sie jedoch in keinerlei Weise mobilisirt werden sollen.“

Ihre Kommission theilt nun dieselbe Anschauung und schlägt Ihnen vor, dem bezüglichen Antrag des Bundesrathes, welcher bereits auch vom Ständerath genehmigt ist, beizustimmen.

Ihre Gesichtspunkte sind wesentlich folgende:

Es liegt auf der Hand, daß in einem Lande, dessen Kolonisation immer noch nicht eine vollkommen gesicherte genannt werden kann, eine durch Vertrag geschützte rechtliche Stellung unserer Landsleute um so mehr wünschenswerth, ja nothwendig erscheint. Darf auch angenommen werden, daß die jetzigen günstigen Zustände der Fremden in Algier ohnehin fort-dauern würden, weil dieses im Interesse Frankreichs liegt, so ist es doch immerhin nur ein Schutz der Konvenienz und nicht des Rechtes.

Ferner hat die Schweiz durch die Ausdehnung des Vertrages keine neuen wesentlichen Verpflichtungen noch Nachtheile zu erwarten. Die Befürchtung, daß Muselmänner in der Schweiz sich niederlassen werden, ist ohne Grund; einzelne solcher würden unbemerkt bleiben, und wären derer viele, so dürfte angenommen werden, daß bei diesen der Muhamedanismus bereits im Absterben sei, wie überhaupt der Orient abstirbt, wenn er in Masse mit der europäischen Civilisation in friedlichen Kontakt kömmt. Zudem hat der Hauptvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich diese Frage schon entschieden. Für Frankreich dürfte durch diesen Vertrag lediglich der Vortheil entstehen, daß derselbe den Zug der schweizerischen Auswanderer nach Algerien verstärken könnte.

Die Hoffnung der beiden Konsulate, daß durch den Uebergang unserer Landsleute in Algerien aus dem faktischen in den rechtlichen Zustand, der Kredit gehoben und die Flüssigkeit des europäischen Kapitals nach dorten vermehrt werde, ist berechtigt, dürfte aber nicht zu sanguinisch gehegt werden. Bekanntlich ist die Blüthe der algerischen Kolonisation noch bloß im Keime. Sie wird unter Anderm auch durch die exzessive Centralisationslust des Mutterlandes und die Unbeständigkeit der Gesetzgebung in ihrer Entwicklung gehemmt. Die geordnete Freiheit und die Spontaneität sind die wesentlichen Bedingungen jeder gesunden Kolonisation. Nicht geradezu das französische Wesen steht im Gegensatz zu einer richtigen Kolonisation; denn wir finden, daß z. B. alle französischen Kolonien, welche wegen Religionsverfolgung sich in Deutschland und Rußland niederließen, reüssirten, warum? weil sie frei von der exzessiven Vermundtschaft der Metropole und deren in die weite Ferne verwaltenden zivilen Bureau waren. Wohl wesentlich aus diesem Grunde sind fast alle Versuche einer festen Kolonisation in Algier mißglückt, ob schon an Geld nichts gespart wurde. Wir erinnern uns, daß unter der Republik zirka 50 Millionen ausgegeben wurden, um einige tausend brodlose Handwerker dorthin zu senden und dort zu installieren, die aber, weil das vom Centrum ausgehende Regime falsch war, nach kurzer Zeit darben und wieder zurückgebracht werden mußten.

Als wesentliches Motiv zu der Ausdehnung des schweizerisch-französischen Niederlassungsvertrages auf Algerien erscheint die den dortigen Schweizern, wie allen Fremden, obliegende Militärdienstpflicht.

Es beruht diese Milizpflicht auf einem den 9. November 1859 erlassenen Dekrete betreffend die Milizen in Algier, welchem auch die Fremden unterworfen sind. In den Beilagen findet sich ein Auszug des offiziellen Bülletins von Algier und seiner Kolonien, in welchem in 6 Titeln auch folgende Bestimmungen erscheinen: Nach Titel 2 sind alle Franzosen militärpflichtig für die Miliz, und es können auch alle Fremden, die Muselmänner und die Israeliten, zu diesem Dienste berufen werden, in Folge spezieller Befehle der Präfekten oder der kommandirenden Divisionsgeneräle. Dieser Dienst theilt sich in den ordentlichen und in den Reserveendienst. Die Miliz hat die Aufgabe, Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde zu handhaben; sie kann aber auch außerordentlicher Weise außerhalb ihres Gemeindeterritoriums verwendet werden. Nach Art. 6 hat die Miliz die Waffenübungen und Inspektionen zu bestehen. Nach Art. 87 soll sie die stehenden Truppen ergänzen, für den Platz- und Festungsdienst in der betreffenden Gemeinde, zur Eskortirung von Pulver, Geld, Angeklagten und andern Gefangenen verwendet werden, und im Falle von Emeuten und Feuersbrünsten in benachbarten Gemeinden oder feindlicher Einfälle in dieselben, diesen zu Hülfe kommen. Die Miliz wird nach Art. 38 vom Staate bewaffnet; die Uniform hat der Dienstpflichtige sich selbst anzuschaffen.

Der Vizekonsul von Oran bemerkt nun in einer Zuschrift vom 25. Oktober 1864 Folgendes: „Ce décret basé sur des considérations de maintien d'ordre interieur et de défense du territoire, reçoit une application rigoureuse et a sa raison d'être dans des lieux isolés ou des centres de populations dans lesquels un danger peut être prévu; mais cette raison disparaît dans les localités populeuses, où une semblable mesure devient très onéreuse et n'a pas même le mérite de l'utilité.“

Aus den nun hierüber gepflogenen Unterhandlungen der Schweiz mit Frankreich ergibt sich, wie schon gesagt, daß die französische Regierung erklärte, daß sie den Art. 4 des Hauptvertrages nicht in seinem vollen Inhalte auch in den Vertrag mit Algier aufnehmen könne, gestützt auf die besondern Verhältnisse, in welchen sich diese afrikanische Besizung finde. Sie zeigte sich jedoch zu wesentlicher Reduktion obbezeichneter Milizpflichtigkeit geneigt, in dem Sinne, daß sie die in den Vertrag mit Spanien unter dem 7. Januar 1862 aufgenommene Bestimmung auch der Schweiz zugestehen wolle, nach welcher die Spanier in Algier nur noch in dringenden Fällen und für die Vertheidigung des eigenen Heerdes zum Ergreifen der Waffen angehalten werden können, niemals aber mobilisirt, d. h. außer dem Territorium der Gemeinde verwendet werden dürfen.

Auch Ihre Kommission entnimmt aus den Resultaten der bundesrätlichen Nachfrage über die praktische Bedeutung dieser Bestimmung des spanisch-französischen Konsularvertrages, daß ohne weiteres derselbe auch

von uns angenommen werden könne; daß derselbe unsere Landsleute in Algier von der Last des obbezeichneten Militzdienstes so zu sagen ganz befreie und die Pflicht der Vertheidigung ihres eigenen Heerdes sich bei der Lage der afrikanischen Besitzung fast wie von selbst verstehe.

Es dürfte diese Bestimmung von der Schweiz um so weniger angefochten werden, als Frankreich, nachdem es erst vor 3 Jahren dieselbe in dem genannten Konsularvertrag mit Spanien sich ausbedungen hat, welches eine weit größere Zahl seiner Angehörigen in Algerien hat, als die Schweiz, nicht anders als auf die gleichen Bedingungen die von uns proponirte Ausdehnung des Niederlassungsvertrages auf Algerien uns zugestehen zu können bestimmt erklärt.

Für die französischen Kolonien würde der Niederlassungsvertrag vom 30. Juni durchaus unverändert in Kraft treten.

Bern, den 14. Juli 1865.

Namens der Kommission,
Der Berichtstatter:
Roth.

Note. Die Mitglieder der Kommission waren:

- Herr Dr. J. Roth, in Leufen (Appenzell A. Rh.)
 " Fr. Bünzli, in Solothurn.
 " H. Grunholzer, in Uster (Zürich).
 " E. Presset, in Motier-Bully (Freiburg).
 " N. Kaiser, in Delsberg (Bern).

Die Ratifikation der fraglichen Vertragsausdehnung wurde vom Ständerath am 10., und vom Nationalrath am 14. Juli ausgesprochen.

Bericht der nationalrätlichen Kommission über die Botschaft und den Antrag des Bundesrathes, betreffend Ausdehnung des mit Frankreich abgeschlossenen Niederlassungsvertrages auf Algier und die französischen Kolonien. (Vom 14. Juli 1865.)

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1865 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 3 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 38 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 23.08.1865 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 363-367 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 004 856 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.